

Waffenfachhandel

Allgemeine Informationen zum Umgang mit Schusswaffen

Der Umgang mit Schusswaffen im Waffenfachhandel umfasst im Wesentlichen das Verkaufen, Versenden, Transportieren, Einschießen und Reparieren von Jagd- und Sportwaffen. In dieser Branche weiß man selbstverständlich, dass mit dieser Handelsware besonders vorsichtig umzugehen ist: Die folgenden allgemeinen Informationen über Gefährdungen und Maßnahmen sollten alle Beschäftigte und Unternehmer kennen.

Gefährdungen

Gerade bei der Waffenübergabe kann es immer wieder zu gefährlichen Situationen kommen: Auf eine Person gerichtete Waffen, technische Probleme oder im Lauf verbliebene Restmunition können bei unsachgemäßer Handhabung der Waffe tödliche Folgen haben. Beim Abfeuern entstehen hohe Schalldrücke, die dauerhafte Gehörschäden verursachen können. Umherfliegende Pulver- oder Munitionsreste können die Augen verletzen; auch die beim Abfeuern entstehenden Rauche und Gase stellen eine Gesundheitsgefährdung dar.

Maßnahmen

Maßnahmen beim Entgegennehmen und Handhaben der Waffe

- Gebrauchsanleitung der Herstellerfirma beachten und mit Handhabung und Funktion vertraut machen. Die Mündung einer Waffe darf nie auf Personen gerichtet sein
- Bei unbekannter Funktionsweise der Waffe eine befähigte Person zu Rate ziehen, die über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt
- Über mögliche Funktionsstörung der Waffe informieren lassen
- Jede Waffe grundsätzlich so behandeln, als sei sie geladen und feuerbereit
- Bei Übernahme immer prüfen, ob sich im Lauf, Verschluss, Magazin oder in der Trommel noch Munition befindet. Hierzu den Verschluss öffnen und die Waffe dabei auf eine Entladeecke richten. Bei Unklarheit über den Ladezustand einen geeigneten Gehörschutz verwenden, um einem Gehörschaden vorzubeugen
- Funktionsstörungen so beseitigen, dass niemand gefährdet wird. Bei Bedarf ist eine fachkundige Person hinzuzuziehen
- Vor dem Laden prüfen, ob der Lauf frei von Fremdkörpern ist (zum Beispiel Wasser, Erde, Steckgeschosse)
- Waffe nie an der Mündung anfassen
- Eine Waffe niemals auf einen Menschen richten, auch keine entladene
- Waffe und Munition immer getrennt und abgestimmt auf die jeweilige Situation unter Verschluss aufbewahren

- Eine Waffe grundsätzlich weder an unberechtigte noch an nicht unterwiesene Personen übergeben



Das A und O für Waffenfachhändler: der sachgemäße Umgang mit Schusswaffen

Maßnahmen beim Schießen

- Vor und beim Umgang mit Waffen keine alkoholischen Getränke oder sonstige Drogen zu sich nehmen
- Vor dem Laden prüfen, ob der Lauf frei ist
- Beim Schießen immer Gehörschutz und Schutzbrille tragen
- Nur Munition verwenden, die dem Kaliber der Waffe entspricht und für die die Waffe einen gültigen Beschuss hat. Die Verwendung unkorrekt wiedergeladener Patronen kann Schäden an der Waffe sowie schwerwiegende Gesundheits- und Körperschäden verursachen. Keine wiedergeladenen Patronen unbekannter Herkunft verwenden
- Waffen erst unmittelbar vor dem Gebrauch laden
- Erst schießen, nachdem das Ziel genau erkannt wurde und jede Gefährdung der Umgebung ausgeschlossen ist. Erlaubte Schussrichtung (Lauf in Richtung Geschossfang halten), die kürzeste und längste Schussentfernung sowie bei festem Schützenstand die Position unbedingt einhalten. Die Geschossreichweiten können bis zu 5 km und mehr betragen. Eine Gefährdung ist auch bei diesen Entfernungen gegeben.
- Im Hülsenwurfbereich und vor der Mündung darf sich niemand aufhalten
- Waffen erst unmittelbar vor der Schussabgabe entsichern
- Den Abzug einer geladenen Waffe erst dann berühren, wenn das Ziel im Visier erkannt und jede Gefährdung der Umgebung ausgeschlossen ist

- Niemals eine funktionsgestörte Waffe verwenden!
- Ladehemmungen niemals gewaltsam beseitigen. Die Waffe erst nach einer ausreichenden Wartezeit öffnen, wenn sie nach dem Auslösen eines Schusses versagt. Dabei ist die Waffe in Schussrichtung zu halten, um niemanden zu gefährden

Maßnahmen beim Transportieren, Einlagern und Abstellen

- Entladen Sie eine Waffe immer, wenn Sie sie anstellen oder abstellen oder transportieren wollen. Lassen Sie den Verschluss immer geöffnet oder zerlegen Sie die Waffe
- Waffen nie an der Mündung aufnehmen
- Waffen vor dem Zugriff Unbefugter schützen
- Waffen und Munition vorschriftsmäßig getrennt voneinander unter Verschluss aufbewahren
- Vor dem Reinigen der Waffe sicherstellen, dass sich in Lauf, Verschluss, Trommel und Magazin keine Munition mehr befindet. Nach dem Reinigen prüfen, ob der Lauf sauber und unbeschädigt ist
- Eine Waffe immer in einem verschlossenen Futteral oder Waffenkoffer transportieren

Maßnahmen gegen Lärm

Je nach Waffenart und Munition kann bereits der impulsartige Schalldruck eines einzelnen Schusses zu einem dauerhaften Gehörschaden führen. Beim Schießen sind Spitzenschalldrücke bis zu 167 dB möglich. Deshalb muss den Beschäftigten im Lärmbereich geeigneter, geprüfter und vom Hersteller für den Umgang mit Schusswaffen zugelassener Gehörschutz zur Verfügung gestellt werden (beispielsweise aktive Kapselgehörschützer). Die Beschäftigten sind über die Tragepflicht zu informieren und im richtigen Tragen zu unterweisen. Der Gehörschutz muss für Brillenträger geeignet sein, ebenso die Schutzbrillen; hierdurch werden »akustische Lecks« an den Gehörschützern und eine damit einhergehende Wirksamkeitsminderung vermieden (Beratung durch den Hersteller). Bei sehr hohen Schussfolgen ist eine Lärm-Expositionsberechnung für länger im Lärmbereich anwesende Personen empfehlenswert, zum Beispiel für die Schießstandaufsicht.

Die Lärmexposition sollte auch durch entsprechende Maßnahmen am Schießstand und – falls möglich – durch die Verwendung passender Schalldämpfer an der Waffe gemindert werden.

Augenschutz

Um die Augen gegen umherfliegende Munitions- und Pulverreste zu schützen ist es notwendig, eine geeignete Schutzbrille zu tragen. Sichtscheibe und Tragkörper sollten dabei für die Verwendungsbereiche »Feinstaub« sowie für Stöße mit mittlerer Energie ausgelegt sein. Weiterhin ist darauf zu achten, dass die Brille eng an der Gesichtsoberfläche anliegt. Beschädigte Brillen sind der Benutzung zu entziehen.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass mit dem Einschießen beauftragte Beschäftigte zur Vermeidung von Gehörschäden im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge untersucht werden (DGUV-Information 240-200). Die arbeitsmedizinische Vorsorge besteht aus einer Erstuntersuchung vor Aufnahme der Tätigkeit und nachgehende Untersuchungen im Abstand von drei Jahren.

Wird bleihaltige Munition verwendet, ist auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ebenfalls eine entsprechende arbeitsmedizinische Vorsorge (DGUV Information 240-020) notwendig. Die Untersuchungen sind vor Aufnahme der Tätigkeiten und danach alle 12 Monate zu veranlassen.



Weitere Informationen

- BGHW-Wissen W 2-1 und W 2-2: Lärm
- DGUV-Regel 112-194: Benutzung von Gehörschutz (bisher BGR/GUV-R 194)
- DGUV-Regel 112-192: Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz (bisher BGR/GUV-R 192)
- DGUV-Information 240-200: Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem DGUV Grundsatz G 20 »Lärm«
- DGUV-Information 240-020: Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem DGUV Grundsatz G2 »Blei oder seine Verbindungen (mit Ausnahme der Bleialkyle)«
- Waffengesetz: www.gesetze-im-internet.de und auf der Website des Verbandes Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler, www.vdb-waffen.de